



*REGLEMENT DES INTERKANTONALEN
ZUCHTBOCKMARKT IN NATERS
VOM 9. APRIL 2016*

- Art. 1
ZWECK** Zweck der Veranstaltung ist die Beurteilung von Zuchtböcken im Wallis.
Ferner soll der Markt die Beschaffung von gutem Zuchtmaterial erleichtern.
- Art. 2
ORGANISATION** Die Veranstaltung wird vom Oberwalliser Ziegenzuchtverband in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Amt für Viehwirtschaft organisiert.
- Art. 3
OBLIGATORISCHE
AUFFUHR** Es können alle vom SZZV anerkannten Rassen aufgeführt werden. Die Teilnahme der im Oberwallis lebenden und zur Zucht bestimmten Schwarzhalsziegenböcke ist obligatorisch.
- Art. 4
AUFNAHMEBE-
DINGUNGEN** Am Bockmarkt werden nur Tiere angenommen, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
- a) Gesundheit : gesund und frei von jeder ansteckenden Krankheit;
b) CAE : Es dürfen nur **CAE-negative Böcke**, die aus **BGK-Betrieben mit Status N** stammen aufgeführt werden.
Böcke aus gesperrten Betrieben werden nachpunktiert.
Die Eltern und Großeltern müssen bekannt sein.
- c) Abstammung:
d) Exterieur-
beurteilung :
❶ Mutter (Schwarzhals -& Burenziege):
 Mindestens die Note 3 in allen Positionen
 Mindestens 1 ALP oder MLP Abschluss (L)
 ▪ **Mutter (Andere Rassen)**
 Mindestens die Note 3 in allen Positionen
 Saanenziegen (82 LP / mind. Eiweiss: 2.7%)
 Appenzellerziegen (73 LP)
 Toggenburger (77 LP / mind. Eiweiss:2.7%)
 Gemsfarbige (71 LP / mind. Eiweiss: 2.8%)
 Bündner Strahlen & Pfauenziege (48 LP)
❷ Aufzuchtböcke :
 3 Ahnengenerationen aufweisen
 Mindestens die Note 3 in allen Positionen
- Zuchtfähigkeit: alle aufgeführten Tiere müssen zuchtfähig sein.
- Art. 5
Beurteilung** Die Beurteilung der Ziegenböcke erfolgt durch Schauexperten, Chefexperten + Experten vom OZIV und die vom SZZV bestimmten Experten (3 Experten).
Die Maximalnoten pro Altersklasse sind vom SZZV geregelt. Jungböcke jünger als

5 Monate dürfen höchstens mit einer Note 3 in allen Positionen beurteilt werden. Es ist das Exakte Geburtsdatum und das Datum des Beurteilungstages massgebend,

Beurteilungstabelle (Maximalnote)

Altersklasse ab dem 60 Tag - 5 Monate	/ Maximalnote 3 / 3 / 3
Altersklasse 5 – 12 Monate	/ Maximalnote 4 / 4 / 4
Altersklasse 13 – 24 Monate	/ Maximalnote 5 / 5 / 5
Altersklasse 25 – 36 Monate	/ Maximalnote 6 / 6 / 6
Altersklasse > 36 Monate	/ Maximalnote 6 / 6 / 6

**Art. 6
ANMELDUNG**

Die Anmeldungen sind bis spätestens am 9. März 2016 der Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Viehwirtschaft, Postfach 437, 1951 Sitten, zuzustellen. Sie müssen **vom Abstammungs- und Leistungsausweis**, sowie einer Kopie des **BGK-Betriebsblattes** begleitet sein.

Die Anmeldeformulare können unter www.oziv.ch, beim Zuchtbuchführer oder beim kantonalen Amt für Viehwirtschaft in Châteauneuf (Tel. 027/606.75.80) bezogen werden. Nicht angemeldete Tiere werden nicht angenommen.

**Art. 7
TRANSPORT**

Die Verantwortung des Transportes trägt der Beförderer oder der Eigentümer.

**Art. 8
AUFFUHR
AUSWEISE**

Die Eingangskontrolle der angemeldeten Tiere findet zwischen 09h00 bis 10h00. Die Aussteller haben das Begleitdokument für Klautiere vorzuweisen. Die Etikette mit der Nummer soll das Tier am Hals tragen. Die sanitärische Eingangskontrolle durch den Tierarzt organisiert der OZIV-Verband.

**Art. 9
IDENTIFIZIERUNG**

Alle vorgeführten Tiere müssen offiziell gekennzeichnet sein (TVD-Ohrenmarke). Tiere, deren Identität nicht klar ist, werden nicht zugelassen.

**Art. 10
MARKTGEBUEHR**

Die Marktgebühr beträgt **Fr. 10.--** pro Tier. Der Kassier von jeder Genossenschaft muß diese Gebühr am Tag des Bockmarktes an den Kassier des Verbandes bezahlen. Ausserkantonale Schwarzhalsaussteller bezahlen die Marktgebühr bei der Eingangskontrolle am Markttag.

**Art. 11
WARTUNG**

Die Eingangskontrolle wird vom OZIV-Verband geregelt. Das Organisationskomitee sorgt für die Wartung während des Bockmarktes. Für die Vorführung ist die Genossenschaft zuständig, die die Delegiertenversammlung organisiert hat.

**Art. 12
REKURSE**

Rekurse **müssen durch die Eigentümer** bis spätestens eine halbe Stunde nach Schluss der Beurteilung dem Vertreter des kant. Amtes für Viehwirtschaft abgegeben werden.

Pro Rekurs wird ein Betrag von **Fr. 20.--** verlangt. Sollte der Rekurs sich als begründet erweisen, so wird der deponierte Betrag zurückgegeben, ansonsten bleibt er in der Kasse des Verbandes.

**Art. 13
ABTRANSPORT**

Der Abtransport der Tiere am Schluß des Marktes (ab 16h00) ist Sache der Aussteller.

OBERWALLISER ZIEGENZUCHTVERBAND

Der Präsident : Reinhard Grand